

## Zweimal Freie Wähler Rechtslage

In Deutschland ist es nicht erlaubt, dass zwei politische Parteien denselben Namen oder eine Kurzbezeichnung führen, die zu Verwechslungen führen kann.

Hier sind die rechtlichen Grundlagen und Details:

- \* Parteiengesetz (PartG) § 4 (Name): Nach § 4 Abs. 1 PartG muss sich der Name einer Partei deutlich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei unterscheiden.
- \* Schutz der Kurzbezeichnungen: Diese Regelung gilt ebenso für die Kurzbezeichnungen (z.B. kann es keine zwei Parteien geben, die offiziell als "SPD" oder "CDU" firmieren).

---

\* Gebietsverbände: Gebietsverbände (Landesverbände, Kreisverbände) führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisation. Wenn sich ein Verband von der Partei abspaltet, verliert er das Recht, den Namen weiterzuführen.

### \* **Gesetze im Internet**

Das Ziel dieser Regelung ist es, **Verwirrung** bei den Wählern zu vermeiden und die Chancengleichheit sowie die Identität der Parteien zu gewährleisten.

---

Partei und Wählergemeinschaft (WG) sind rechtlich getrennte Einheiten mit eigenständigen Namen, auch wenn sie oft ähnliche Ziele verfolgen. Auf dem Stimmzettel werden sie getrennt aufgeführt. Wählergemeinschaften sind lokale, nicht-parteiliche Zusammenschlüsse, während Parteien (auch "**FREIE WÄHLER**" auf Landes-/Bundesebene) feste Strukturen haben.

[hessen.de](https://www.hessen.de)

---

### Hier die Kernunterschiede:

- \* Stimmzettel: Parteien und Wählergruppen werden als **separate** Listen geführt.
- \* Rechtsstatus: Nur Parteien unterliegen dem Parteiengesetz, Wählergemeinschaften sind meist als eingetragene Vereine (**e.V.**) organisiert.
- \* Namen: Eine Wählergemeinschaft darf den Namen einer Partei **nicht** einfach übernehmen. Es kann jedoch zu Verwirrungen kommen, wenn sich lokale Wählergruppen von überregionalen Parteistrukturen (**wie den „Freien Wählern“**) distanzieren, aber ähnlich heißen.

\* [hessen.de](https://www.hessen.de)

Zusammenfassend: Sie können ähnlich heißen (z.B. „**Freie Wählergemeinschaft**“), sind aber eigenständige Akteure.

---

## § 4

### Name

(1) Der Name einer Partei muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen.

**(z.B. FW oder FWG)**

In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der **satzungsmäßige** Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung.

**(z.B. Kreisvereinigung)**

Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig.

**(z.B. Main-Kinzig)**

In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, **(z.B. Kreisverband)** die aus der Partei ausscheiden, **verlieren** das Recht, **den Namen der Partei weiterzuführen**. Ein neu gewählter Name darf **nicht** in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. **(z.B. FWG usw.)**

---

### Beispiel im Main-Kinzig-Kreis:

Eintrag im Vereinsregister:

Freie Wählergemeinschaft Main-kinzig-Kreis e.V.  
ist eine (FWG)

---

Eintrag im Parteienregister:

**FREIE WÄHLER** Kreisvereinigung Main-Kinzig  
ist eine (FW)  
- mit Copyright auf Sonnenlogo